

ERGÄNZUNGSSATZUNG "Dorfwiesen", OT Deutwang **Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die** **im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung v. 16.01.98 (BGBl. I S. 137) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 30. August 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gegenstand**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Deutwang wird in südlicher bzw. westlicher Richtung durch die Grundstücke bzw. Teilflächen der Flst.Nrn. 67, 68 und 73/1ergänzt.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan vom 31.08.2000 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 **Inhalt**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in dem in § 2 genannten Plan ausgewiesen. Weiterer Bestandteil dieser Satzung ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 in Kraft.

Hohenfels, den 31. August 2000


(Veit)
Bürgermeister



B E G R Ü N D U N G
zur Ergänzungssatzung "Dorfwiesen", OT Deutwang
vom 30.08.2000 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stockach weist in diesem Bereich keine Bebauung aus. Die Ergänzung des Flächennutzungsplans ist zu beantragen.

Es handelt sich um die Grundstücke bzw. Teilflächen der Flst.Nrn. 67, 68 und 73/1 der Gemarkung Deutwang.

Durch die Bebauung der Flächen "Dorfwiesen" wird das Ortsbild von Deutwang in südlicher und westlicher Richtung ergänzt.

Lage und Größe der Fläche erlauben eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Die einbezogenen Flächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits entsprechend geprägt. Zur Begrenzung der baulichen Nutzung sind Festlegungen in der Nutzungsschablone festgehalten. Die Zahl der Wohneinheiten ist mit max. 3 Wohnungen je Gebäude festgeschrieben. Mit den Begrenzungen soll eine zu intensive Nutzung insbesondere der beiden großen Grundstücke verhindert werden.

Ortsansässigen Bürgern wird damit ermöglicht, in ihrem Heimatort zu bauen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Straße "Steigstraße" (OD K 6145) bzw. über die Gemeindeverbindungsstraße zur "Hahnenmühle" (Straße/Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung).

Hohenfels, den 30. August 2000


(Veit)
Bürgermeister

